



# Pfadfinder Hilfsfond



## Satzung des Vereins: Pfadfinder Hilfsfond e.V.

### Präambel

Der Pfadfinder Hilfsfond e.V. (PHF) hat das Ziel, die Jugendarbeit der Pfadfinder zu fördern und finanzielle Mittel und andere Wertobjekte für die Weiterentwicklung der deutschen Pfadfinderbewegung zu sammeln und den Verbänden und Gruppen zur Verfügung zu stellen. Er verwendet die Mittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung nach sachgerechten Überlegungen in den entsprechenden Gremien so effektiv und gerecht wie möglich.

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen PFA DFINDER HILFSFOND e.V. (abgekürzt PHF) und hat seinen Sitz in Neuss/Rhein.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### 2. Vereinszweck

- 2.1 Der PHF hat das Ziel, die Jugendarbeit der Pfadfinder zu fördern, ihre pädagogischen Inhalte zu unterstützen und den Gedanken des Pfadfindertums zu verbreiten.
- 2.2 Er sammelt daher u.a. finanzielle Mittel und Objekte von Wert, beispielsweise aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Nachlässen und Vermächtnissen usw., und stellt diese nach sorgfältiger Auswahl den Pfadfindergruppen und -verbänden unter Berücksichtigung steuerlicher Vorgaben zur Verfügung.  
Die Unterstützung erfolgt über direkte finanzielle Zuwendungen, über die Förderung von besonderen Projekten oder über die Schaffung von dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen (Lagerplätze, Jugendheime etc.) in eigener oder sonstiger gemeinnütziger Trägerschaft.
- 2.3 Der PHF dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, etwaige Spenden etc. sowie eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die sich zu der Zielsetzung gemäß Ziffer 2.1 dieser Satzung bekennen und bereit sind, diese nach besten Kräften zu fördern. Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bund oder Verband ist keine Voraussetzung der Mitgliedschaft.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austrittserklärung in schriftlicher Form mit Wirkung zum Jahresende
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es den Interessen des PHF zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dies dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen mit. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch vor der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- 3.5 Beim Ausscheiden eines Mitglieds bleiben gegenseitige finanzielle Verbindlichkeiten unberührt. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 3.6 Der PHF kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben, die durch den Vorstand ernannt werden. Diese Ernennung(en) bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an den Zielen des PHF aufgefordert und zur Förderung des Vereinszwecks nach bestem Vermögen verpflichtet, insbesondere durch Gewinnung entsprechender Förderer.
- 4.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für sie bindend.
- 4.3 Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zum Jahresanfang. Für Körperschaften gelten diese Grundsätze entsprechend.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe sind: 

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### 6. Der Vorstand

- 6.1 der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) ein bis vier Stellvertretern/innen
  - c) dem/der Schatzmeister/in
- 6.2 die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer

von 4 Jahren einzeln gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Sie führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Entscheidungen werden einstimmig, ggf. auch in schriftlichem Verfahren getroffen.

- 6.3 Zur Vertretung gemäß 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
  - der Beschluss über zu fördernde Projekte
- 6.5 Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung nach vorheriger Terminabsprache mit einer Frist von 3 Wochen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder entsprechende Stimmübertragung erfolgte.
- 6.6 Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

## **7. Die Mitgliederversammlung (MV)**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 7.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung  
Diese sind insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Beratung und Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung
  - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - g) Wahl des Vorstands
  - h) Bestellung zweier Rechnungsprüfer
- 7.3 Die MV wird durch den Vorsitzenden einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Die MV ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.  
Anträge der Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht worden sind. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder und je ein Vertreter jedes

korporativen Mitglieds Stimmrecht. Im Verhinderungsfall ist die schriftliche Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied möglich. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei fremde Stimmen vertreten.

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen getroffen.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **8. Satzungsänderung und Auflösung**

- 8.1 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Anträge zu diesen Punkten können vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- 8.3 Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.

## **9. Verwendung des Vereinsvermögens**

- 9.1 Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten Verband Deutscher Altpfadfindergilden (VDAPG) e.V. zur Verwendung für gemeinnützige, soziale Jugendprojekte der aktiven Pfadfinderarbeit.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss in Kraft.

Neuss, den 3. November 2009

(Fassung vom 22.11.2003 nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung 17.10.2009 geändert in der Präambel sowie in den Punkten 2.2, 2.3, 3.1., 3.6, 6.1, 6.6, 7.2 und 7.3)

Der Vorstand

Carola Gassen stellv. Vorsitzende

Wilfried Schmitz Schatzmeister